

Hojek

26/SN-219/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ae 2 - 86/5

Graz, am 8. 4. 1986

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenz- oder Zivildienst einberufene Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz - APSG);
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

Gesetzesentwurf	
Zl.	4 - GE/1986
Datum	16. 4. 86
Verteilt 17. APR. 1986 Madhammer	

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Graz



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

GZ Präs - 21 Ae 2 - 86/5

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Sicherung des Ar-
beitsplatzes für zum Präsenz-
oder Zivildienst einberufene
Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetz - APSG);
Stellungnahme.

Bezug: 31.261/50-V/2/86

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Taus

Telefon DW (0316) 7031/ 2913

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 8.4.1986

Zu dem mit do.Note vom 23.1.1986 übermittelten Entwurf eines
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG) wird folgende Stellung-
nahme abgegeben:

Zu § 1 Abs.1 Z.1:

Nach dieser Bestimmung soll das Gesetz für alle Arbeitnehmer
gelten, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen
Vertrag beruht; somit auch für Vertragsbedienstete der Länder,
Gemeinden und Gemeindeverbände. Den Erläuternden Bemerkungen
zufolge ist - unter Berufung auf die Rechtsprechung des Ver-
fassungsgerichtshofes zu Art.21 B-VG - die Zuständigkeit des
Bundes (zur Regelung der Arbeitsplatzsicherung für Landes- und
Gemeindevertragsbedienstete) deshalb gegeben, weil das Vertrags-
bedienstetengesetz 1948 keine diesbezüglichen Regelungen enthält.
Nach ha. Auffassung erscheint eine solche Schlußfolgerung jedoch
nicht vertretbar.

./.

- 2 -

Es ist zwar richtig, daß der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Vf Slg 8830 auf das vom Verfassungsgesetzgeber in der B-VG-Novelle 1974 vorgefundene Verständnis des Dienstvertragsrechtes zurückgreift. Dies rechtfertigt jedoch keineswegs die Annahme, daß - zur Bestimmung des Umfanges der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder - ausschließlich die Regelungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 heranzuziehen wären. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur B-VG-Novelle 1974 - auf die der Verfassungsgerichtshof im obzitierten Erkenntnis ausdrücklich verweist - ist vielmehr zu entnehmen, daß der Verfassungsgesetzgeber nicht nur das Vertragsbedienstetengesetz 1948 vor Augen hatte, sondern auch in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten. Unter diesen Rechtsvorschriften kann ohne weiteres auch das aus dem Jahre 1956 stammende Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz verstanden werden.

Darüber hinaus kann das zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht so verstanden werden, daß sich die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder auf solche Regelungen zu beschränken habe, die mit den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 völlig identisch sind. Nach dem Wortlaut des Erkenntnisses sind nämlich unter Regelungen über die Begründung und Auflösung eines Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten der Art nach jene Vorschriften zu verstehen, wie sie das Vertragsbedienstetengesetz 1948 enthält. Daraus ergibt sich, daß sich die Zuständigkeit der Länder auch auf solche Vorschriften erstreckt, die mit den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 strukturell vergleichbar sind. Ein gegenteiliges Verständnis würde übrigens auch zu dem unzulässigen Ergebnis führen, daß eine systematische Fortentwicklung des Dienstvertragsrechtes der Länder unmöglich wäre. Die Regelungen des

./.

- 3 -

vorliegenden Entwurfes erscheinen daher - soweit sie sich auf Vertragsbedienstete der Länder beziehen - auch aus diesem Grunde verfassungswidrig, da unschwer der Auffassung entgegengetreten werden kann, daß sie mit jenen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht vergleichbar wären.

Die Einbeziehung der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden in den persönlichen Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes ist daher entschieden abzulehnen, da in die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes eingegriffen wird.

Zu § 9 Abs.1:

Diese Regelung würde bedeuten - und in den Erläuternden Bemerkungen wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen - daß bei Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes (Grundwehrdienst und Truppenübungen), des Zivildienstes, des Präsenzdienstes gemäß § 2 Abs.1 lit.a bis c des Wehrgesetzes (militärische Landesverteidigung, Schutz der Verfassung, Hilfeleistung bei Elementarereignissen) und gemäß § 36 Abs.4 des Wehrgesetzes (außergewöhnliche Verhältnisse) keine Urlaubsaliquotierung Platz greift und der Arbeitnehmer somit seinen vollen Urlaubsanspruch behält. Dadurch würden dem Dienstgeber (und somit auch dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden) erhebliche Mehrkosten erwachsen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

